

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizerische Lehrerinnenzeitung   |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Lehrerinnenverein   |
| <b>Band:</b>        | 38 (1933-1934)  |
| <b>Heft:</b>        | 13  |
| <br><b>Artikel:</b> | Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten                               |
| <b>Autor:</b>       | Mü.   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-312909">https://doi.org/10.5169/seals-312909</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kinder haben. Ja, die meisten Eltern glauben an die Unentbehrlichkeit der Schulzeugnisse. Sie sehen in den Zeugnissen der Kinder eine Bürgschaft für deren späteres Vorwärtskommen, trotzdem ihnen dieselben oft mehr Sorgen als Freude bereiten. Ja, mehr Sorgen, weil sie aus einer falschen Zielstellung heraus die Wissens- und Verstandesbildung ungemein überschätzen. Viel Wissen ist für die meisten Eltern der sicherste Weg, der zum Lebensglück ihrer Kinder führt, und Lebensglück bedeutet für die Mehrzahl die äussere Lebensstellung und reichen Verdienst. Und ob sie auch tausendmal beobachtet und erfahren haben, an sich und andern, dass dies äussere Lebensglück oft nur Schein ist und lange noch keine Bürgschaft für innere Befriedigung. Die Freude am Beruf, die Tüchtigkeit der Lebensauffassung, die innere Unabhängigkeit, die Fähigkeit, seine freie Zeit gut anzuwenden, sind Faktoren, die von weit grösserer Bedeutung sind. So sind letzten Endes die Zeugnisse und ihre Bedeutung bedingt von der Lebensauffassung, und ihre Abschaffung setzt daher eine Änderung der Gesinnung voraus. Wenn wir das Erziehungsziel ändern, wenn wir nicht nur die theoretische, sondern auch die praktische Begabung schätzen, wenn wir Können höher beurteilen als blosses Wissen, wenn Eltern nicht mit einer fertigen Schablone an ihre Kinder herantreten und sie da hineinzwingen wollen, wenn es für gewisse Familien keine Schande mehr ist, ihre Kinder ein Handwerk erlernen zu lassen, dann werden die Kinder gerechter und verständnisvoller gewertet, dann freuen sich die Eltern über die Begabung, die die Kinder besitzen, ohne sich zu entrüsten über die, die ihnen fehlt. (Fortsetzung folgt.)

---

## Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten.

In Nr. 18 des Jahrgangs 1929 der « Schweiz. Lehrerinnenzeitung » berichteten wir vom Schicksal eines Antrages, den eine Gruppe von Lehrerinnen an die Jahresversammlung der Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse gestellt hatte. Er wollte denjenigen ledigen Kassenmitgliedern einige Erleichterung verschaffen, die der Kasse volle Beiträge bezahlen und dabei für solche Angehörige zu sorgen haben, die nicht in den Kreis der Rentenberechtigten gehören. Er lautete :

« Hat der Versicherte während längerer Zeit, mindestens aber 20 Jahre, mit einer ledigen, verwitweten oder geschiedenen Tochter oder Schwester im gleichen Haushalt gelebt und ist ihm von dieser der Haushalt besorgt worden, so erhält diese nach dem Tode des Versicherten eine Normalrente, sofern keine näheren rentenberechtigten Angehörigen des Versicherten vorhanden sind.

Bei andern Personen, auf die die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, entscheidet von Fall zu Fall die Kassenkommission. »

Diesem Antrag wurde der Zusatz zum Verhängnis, so dass ein grosses Mehr ihn ablehnte. Immerhin hatte er auch von seiten der Männer kräftige Unterstützung erfahren. Nach Ausmerzung des störenden Schönheitsfehlers durften wir hoffen, mit einem bestimmter gefassten Antrag doch durchzudringen. Bevor wir einen solchen einreichten, ermittelten wir durch eine Enquête die ungefähre Zahl der neu in Betracht fallenden ledigen Kassenmitglieder. Frl. Rytz erwarb sich damals grosse Verdienste, indem sie die zeitraubende Aufgabe durchführte. Wir konnten im ganzen 19 Personen ermitteln, worunter 16 Lehrerinnen, 1 Beamtin und 2 Lehrer, die sich durch Schwestern den Haushalt führen liessen, also

eine Zahl, die ein so gross angelegtes Kassenwerk nicht erschüttern konnte. — Gestützt auf dieses Ergebnis, trat die Sektion Basel-Stadt des Schweizer. Lehrerinnenvereins mit einem neuen Antrag an die Kassenkommission. Er lautete : « Sind auch keine minderjährigen Geschwister mehr vorhanden, so fällt die Normalrente an eine ledige, verwitwete oder geschiedene Schwester des Versicherten, sofern sie diesem während mindestens 10 Jahren den Haushalt besorgt und mindestens das 45. Altersjahr erreicht hat... »

In der Begründung dieses Antrages wurde betont, dass es für ledige Kassenmitglieder hart sei, ein Angehöriges, das bei ihnen die Stelle der Hausfrau eingenommen, unversorgt zurücklassen zu müssen, während sie bei Lebzeiten den vollen Betrag an die Kasse bezahlt und zugleich für den Unterhalt der betreffenden Angehörigen zu sorgen gehabt hätten. Die Einbeziehung solcher Angehöriger in die Rentenberechtigung entspreche dem Gedanken der Versicherung, die eben Sicherung des Lebensunterhaltes derjenigen Angehörigen bezwecke, für deren Unterhalt der Versicherte sorgte und deren materieller Rückhalt daher mit dem Tode des Versicherten dahinfalle. Zum Schutze der Kasse gegen Missbrauch waren ein bestimmtes Dienstalter und eine Altersgrenze festgesetzt worden. Deren Höhe hatte sich ergeben aus der Ueberlegung, dass die Rentenberechtigung nur dann eintreten solle, wenn der Angehörigen eine Umstellung auf einen Erwerbsberuf nicht mehr zugemutet werden könne, oder wenn sie dazu gar nicht mehr fähig sei. Es ist nicht anzunehmen, dass die blosse Möglichkeit des Eintrittes einer Rentenberechtigung irgend jemanden zur Aufgabe eines Erwerbsberufes verlocken würde.

In ihrer Antwort auf unsren Antrag stellte die Kassenkommission fest, dass zwar der neue Antrag dem früheren gegenüber an Klarheit bedeutend gewonnen habe, dass aber die Einbeziehung einer ganz neuen Kategorie von Rentenberechtigten — nämlich berechtigt auf Grund einer Leistung — an den Grundfesten des Versicherungssystems der Kasse rüttle. Wenn auch die Zahl der für diesen Fall in Betracht Kommenden sehr klein sei und für die Kasse keine erhebliche Belastung bedeute, so müsse mit weitern Anträgen in dieser Richtung gerechnet werden. Warum sollte nicht auch eine Schwiegermutter nach dem Tode der Frau des Versicherten einbezogen werden können, vielleicht auch Grosseltern und Enkel ? Was sollte geschehen, wenn die Karenzfrist von 10 Jahren beinahe, aber nicht ganz erfüllt wäre ? Vor allem fürchtete die Kassenkommission doch, dass « derartige gutgemeinte Bestimmungen wegen ihrer Dehnbarkeit, wegen der Unmöglichkeit, von Anfang an feste und einleuchtend deutliche Grenzen einzuführen », zu Unzuträglichkeiten Anlass geben könnten. Deshalb zog sie in Erwägung, ob nicht von Anfang an, statt nur lediger, verwitweter oder geschiedener Schwestern solche Personen einzubeziehen wären, für die der Versicherte eine gesetzliche Unterstützungspflicht hatte. Die Kassenkommission verschloss sich nicht der Einsicht, dass tatsächlich eine Gruppe von Ledigen besonders harte Pflichten zugunsten der andern Mitglieder zu erfüllen hätten, und fühlte sich verpflichtet, diesen Ledigen in irgendeiner Weise entgegenzukommen. Sie erwog die Abtrennung eines gewissen Kapitals, das als Reservefonds zu verwalten wäre und dessen Zinsen für solche « Ledigenfälle » verwendet werden könnten. Sie musste aber wohl bald selber einsehen, dass sie damit noch viel mehr an den Grundfesten des Versicherungssystems rüttelte, als unser Antrag es getan hatte.

Mittlerweile brachte der Verband der Angestellten und Beamten einen neuen Antrag, wonach alle diejenigen Angehörigen in die Versicherung einbezogen

werden sollten, für die der Versicherte eine gesetzliche Unterstützungspflicht trage. Daraufhin erhob die Kassenkommission eine genaue Enquête zur Ermittlung solcher Angehöriger, versprach wohlwollende Prüfung der beiden Anträge und bat um Aufschub einer Beschlussfassung, bis eine technische Bilanz aufgestellt sein werde.

Das gegebene Versprechen wurde von der Kassenkommission in jeder Beziehung erfüllt. Nach sorgfältigster Prüfung der vielseitigen Angelegenheit, wobei sich Herr Dr. Stohler und unsere Vertreterin, Frl. Dr. Ternetz, für ihre grossen Opfer an Zeit und Kraft den warmen Dank der Lehrerinnen verdienten, wurde 1934 folgende Fassung mit allseitiger Befriedigung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt :

« Unverheiratete Versicherte ohne sonstige rentenberechtigte Angehörige können für verwandte mehrjährige Personen, welche den Haushalt des Versicherten besorgen, die Rentenberechtigung beantragen, wobei die in Tarif III festgelegten Nachzahlungen zu leisten sind, falls die begünstigte Person mehr als 15 Jahre jünger ist als der Versicherte.

Stirbt der Versicherte innert 9 Jahren nach Stellung des Antrages, so erhält die begünstigte Person die seit der Beantragung geleisteten persönlichen Einzahlungen ohne Zinsen. Stirbt der Versicherte nach Vollendung des 9. Dienstjahres der begünstigten Person, so wird im 10. Jahre eine Pension in der Höhe von 40 % der Normalrente ausgerichtet. Diese Pension wird für jedes weitere Dienstjahr um je 2 % der Normalrente erhöht bis zur vollen Rente nach 40 Jahren. Scheidet die rentenberechtigte Person aus ihrem Dienstverhältnis aus, so bleibt der Pensionsanspruch bestehen. Geht jedoch die begünstigte Person eine Ehe ein, so wird ihr beim Ableben des Versicherten die erworbene dreifache Jahresrente als Abfindung ausbezahlt.

Werden die Bedingungen für die Berechtigung einer Minimalpension erst nach Zurücklegung des 65. Altersjahres des Versicherten erfüllt, so werden keine Renten mehr ausgerichtet. Für dasselbe Mitglied können höchstens zwei Pensionsrenten versichert werden. »

Wer diese Bestimmungen aufmerksam liest, wird erkennen, dass das eindeutige Versicherungssystem nun doch durchbrochen worden ist. Allerdings bleibt unumstösslich bestehen das eine Prinzip, wonach man nur auf Grund naher Verwandtschaft der Rentenberechtigung teilhaftig werden kann. Aber diese Teilhaftigkeit wird durch ein zweites, neues Prinzip eingeschränkt, insofern als blosse Verwandtschaft nicht genügt, sondern als noch eine gewisse Leistung dazu treten muss. Schliesslich wird eine solche auf Grund von Verwandtschaft und Leistung basierende Rentenberechtigung nochmals und wiederum durch ein dem ursprünglichen Versicherungssystem fremdes Moment eingeschränkt : nämlich durch das Moment der Freiwilligkeit. Die, wie es im Text heisst, « begünstigte Person » hängt, was Rentenberechtigung anbelangt, tatsächlich von der Gunst des Versicherten ab; er « kann » sie anmelden, muss aber nicht. Tut er es nicht, so behält er das Anrecht, dass ihm die Kasse im 65. Jahr seine Einzahlungen zurückgibt, sofern keine vom ursprünglichen Gesetz zur Rente berechtigten Angehörigen je vorhanden waren.

Der Anlass der Statutenänderung wurde im weitern dazu benutzt, eine den geschiedenen Frauen gegenüber bestehende Unbilligkeit auszumerzen. Bis jetzt hatten geschiedene Frauen nichts erhalten, auch wenn sie jahrzehntelang die Frau eines Kassenmitgliedes gewesen waren. Trotzdem er heftig bekämpft wurde, fand folgender Antrag die verdiente Unterstützung der grossen Mehr-

heit und ist seither in Kraft getreten: « Hinterlässt ein Versicherter ausser der Witwe noch geschiedene Frauen, gegenüber welchen durch Scheidungsurteil begründete Unterhaltpflichten bestehen, so findet eine Teilung der Normalrente in der Weise statt, dass die Witwe mindestens eine Halbrente, eine geschiedene Frau eine Viertelrente erhält. Die Verteilung des Restes richtet sich nach der Ehedauer; doch soll in keinem Falle eine Geschiedenenrente höher sein als der Unterhaltsbeitrag. Sind nur geschiedene Frauen vorhanden, so wird zusammen nur eine Halbrente nach Massgabe der Ehedauer ausgerichtet ... »

Damit wünschen wir der Kasse weiterhin gutes Gedeihen. Wohl ist sie nun doch in etwas von ihren ursprünglichen Prinzipien abgewichen; doch hat sie je und je den Bereich ihrer Massnahmen so sorgfältig abgemessen und eingezäunt, dass ihr auch von den wenigen Ledigen her, denen sie erweiterte Fürsorge angedeihen lässt, keine Gefahr erwachsen wird. Mü.

## Freunde in der Not ...

Im « Berner Schulblatt » vom Februar widmet ein Artikel den durch die politische Umgestaltung in Oesterreich so hart bedrängten Wiener Lehrern und ihrem trefflichen Führer Dr. Glöckel Worte herzlicher Anteilnahme und warmen Dankes.

Wie haben wir an den Weltkongressen für Erneuerung der Erziehung freudig den Worten dieses Pädagogen gelauscht, und wie haben die Ausstellungen von Schülerarbeiten unsren eigenen Mut gehoben, auch an unserer Stelle allen Hindernissen zum Trotz, Versuche zu machen, eigene Wege zu gehen in unserer Schule.

Wenn jeweilen die tiefgründenden Vorträge weltberühmter Pädagogen wohl unsre Begeisterung für die hohen Aufgaben der Erziehung und der Schule zu wecken vermochten, dann hat dazu das Beispiel der selbstlosen, ja opferbereiten Hingabe der Wiener Lehrer und Lehrerinnen an ihren Beruf, dann hat ihr starker Glaube, dass aus besserer Erziehung bessere Menschen, aus bessern Menschen freie, friedliche Völker erwachsen müssten, uns erst recht den innern Anstoss gegeben, ihrem Beispiel zu folgen. Nun hat ein Sturm hinweggefegt, was sie in selbstlosem und gutem Wollen aufgebaut: In Trümmern liegt, was sie unter Leiden und Entbehrungen errungen. Wo vorher vielleicht ernste Sorge war, da ist Not eingekehrt. Um den geistigen Fortbestand der Wiener Schulerneuerung muss einem zwar doch nicht bange sein, denn was in ihr an Ewigkeitswert lag, das wird nach diesem trüben Karfreitag auch sein Ostern haben. Aber leid ist uns um die Nöte der Träger dieser Ideen, und wir möchten, ach, so gerne helfen, dass sie diese schwere Zeit überdauern können. Kann und wird die Schweizergruppe für Erneuerung der Erziehung für diese schwer bedrängten Kollegen und Kolleginnen, die uns soviel gegeben haben, irgendwie helfen, deren Los zu erleichtern?

Gewiss, auch wir sind von mancher Sorge bedrückt, aber es ist ja so, dass gerade aus eigenem Leid heraus das Verständnis für die Not des andern wächst. Im heutigen Artikel über einen Besuch bei Dr. Schohaus wird gesprochen von der Erziehung auch zur Fernstenliebe. Sie reicht über Grenzen der Länder, über die Wälle, ach so zufällig menschentrennender Parteiprogramme hinweg, dem Bruder die Hand, weil sie in ihm vor allem den Menschen erkennt, der guten Willens ist. L. W.